



Universiteit
Leiden
The Netherlands

Diversität vor Gericht

Heijden, M.P.C. van der; Kamp, J.M.; Decock, W.

Citation

Heijden, M. P. C. van der, & Kamp, J. M. (2021). Diversität vor Gericht. In W. Decock (Ed.), *Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit* (pp. 141-151). Springer.
doi:10.1007/978-3-662-56102-7_12

Version: Publisher's Version

License: [Licensed under Article 25fa Copyright Act/Law \(Amendment Taverne\)](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/4287243>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

Kapitel 12

Diversität vor Gericht



Manon van der Heijden und Jeannette Kamp

1 Überblick

Die Konfliktbeilegung in der Frühen Neuzeit war von einer großen Vielfalt an Systemen gekennzeichnet: In Europa bildeten zahlreiche Formen von lokalen, regionalen und nationalen Gerichten ein dichtes Netzwerk von Konfliktlösungsverfahren, die sich mit Streitigkeiten zwischen gewöhnlichen Leuten beschäftigten (Vermeesch 2015, S. 210; van der Heijden 2012). Das Ausmaß, in dem die Menschen Zugang zu den verschiedenen Formen der Konfliktlösung hatten und auf welche Weise sie davon Gebrauch machten, war je nach Zeit und Ort unterschiedlich groß. Dieses Kapitel verschafft einen Überblick über die Mittel und Wege, durch die die Menschen in Mittel- und Nordwesteuropa Zugang zu den Konfliktlösungsverfahren hatten, über die Art der Konflikte, die sie beizulegen hatten, und über das Profil derjenigen, die an Konflikten beteiligt waren. Der Schwerpunkt liegt auf den verschiedenen Gruppen, die vor Gericht gingen: Männer und Frauen, Reiche und Arme, Einheimische und Ortsfremde.

Übersetzung aus dem Englischen

M. van der Heijden (✉) · J. Kamp
Universiteit Leiden, Instituut voor Geschiedenis, Leiden, Niederlande
E-Mail: m.p.c.van.der.heijden@hum.leidenuniv.nl; j.m.kamp@hum.leidenuniv.nl

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2021
W. Decock (Hrsg.), *Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit*, Handbuch zur
Geschichte der Konfliktlösung in Europa 3,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-56102-7_12

141

Sozialer Status. – Jüngere Studien zu Zivil- und Strafprozessen haben gezeigt, dass Zivil- und Strafgerichte von ganz unterschiedlichen Menschen in Anspruch genommen wurden, von der wohlhabenden Oberklasse bis zu den untersten sozialen Schichten (Gray 2009; Vermeesch 2015). Die lokalen Gerichte zogen insbesondere Kläger aus breiteren gesellschaftlichen Schichten an. Craig Mudrew schätzte, dass ca. 64 % der Ankläger, die im späten 17. Jahrhundert vor das Bezirksgericht von King's Lynn kamen, zur ärmsten Schicht der Gesellschaft gehörten (Mudrew 1993, S. 23–38). Die Studien von Peter King und Drew Gray zu den englischen *Summary Courts* des 18. Jahrhunderts haben gezeigt, dass viele Angehörige der sozialökonomisch schwächsten Schichten der Londoner Bevölkerung diese Gerichte in Anspruch nahmen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte (Gray 2009, S. 29–31; King 2004).

Auch wenn die unteren sozialen Schichten in den frühneuzeitlichen Großstädten bei verschiedenen Gerichtsverfahren vertreten waren, betrafen die meisten Fälle, die sowohl an den unteren als auch an den hohen Gerichten verhandelt wurden, die Mittelklasse, wie zum Beispiel Kaufleute und Handwerker. Die Forschung von Christopher Brook zum Londoner Oberhofgericht (*King's Bench*) und dem Gericht für Allgemeine Angelegenheiten (*Common Pleas*) zwischen 1560 und 1640 zeigte, dass mehr als 75 % der Ankläger von einem niedrigeren Rang waren als der Adel, wobei wahrscheinlich nur ein Drittel zu den Ärmsten gehörte (Brooks 1986). Stretton fand bei seiner Arbeit zum Elisabethanischen Bittstellergericht (Unteres Billigkeitsgericht – *Court of Requests*) heraus, dass arme Leute im 16. Jahrhundert ihre Gesuche dort vorbrachten, die Angehörigen der Mittelklasse aber am häufigsten von dieser Einrichtung Gebrauch machten (Stretton 1998, S. 84–98). In Leiden wandten sich im 17. Jahrhundert vor allem Handwerker, Kaufleute und Ladenbesitzer an die Gerichte, um ihre Konflikte beizulegen. Angehörige des Mittelstandes legten vor allem Konflikte bei, die sich auf finanzielle Angelegenheit bezogen, beispielsweise auf Unstimmigkeiten bei Verträgen, Zahlungen und Verrechnungen, oder sie reichten Klagen über Eigentumsdelikte ein (Meeteren 2006, S. 344; Gray 2009; Vermeesch 2015).

Der soziale Hintergrund der Menschen, die vor Gericht gingen, hing von dem Zweck und der Rechtsprechung des Gerichts oder der Form der Konfliktbeilegung ab. Die englischen *Summary Courts* waren auf die Regelung von Handlungsweisen und Konflikten ausgerichtet. Die meisten Verfahren (ca. ein Viertel der Verfahren im 18. Jahrhundert) wurden von Amtspersonen wie Polizisten, Wächtern und Wachleuten angestrengt. Ein beträchtlicher Anteil der vorgebrachten Fälle betraf die Ausstellung von Gerichtsbefehlen. Darunter waren Gerichtsbefehle für Kirchenvorsteher und Aufseher über die Armen gegen Väter unehelicher Kinder oder Männer, die ihre Familien verlassen hatten. Die arbeitende Bevölkerung von London machte vom *Summary Court* insbesondere bei Fällen von zwischenmenschlicher Gewalt und zur Einreichung von Klagen wegen Nichtzahlung Gebrauch (Gray 2009). Auch die Besserungsgerichte von Rotterdam beschäftigten sich im 18. Jahrhundert mit Klagen gewöhnlicher Stadtbewohner über das gewalttätige Verhalten von Ehegatten und Nachbarn (van der Heijden 2016).

Es gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass die höheren Klassen bis zum 16. Jahrhundert ebenfalls sehr häufig an gewaltsamen Konflikten beteiligt waren (Schwerhoff 2010). Im 15. Jahrhundert waren an der Mehrzahl der Fälle, die vor das Strafgericht Konstanz gebracht wurden, Kläger beteiligt, die den höheren gesellschaftlichen Schichten angehörten (Schuster 2000). Untere städtische Gerichte waren ebenfalls an Konflikten zwischen Herren und Bediensteten beteiligt sowie an der Verfolgung von Eigentumsdelikten. Obwohl die Prozessführenden normalerweise gegen Leute aus derselben sozialen Klasse vor Gericht gingen, verklagten sie manchmal auch Angehörige höherer sozialer Schichten (Hay 2000; Gray 2009).

Einheimische und Ortsfremde. – Den Einwohnern großer Städte stand eine große Auswahl an Möglichkeiten der Strafverfolgung zur Verfügung. Die Londoner konnten sich an die Ratsherrenmagistraten (*Aldermen Magistrates*), die Vierteljährlichen Gerichtssitzungen (*Quarter Sessions*), den Zentralen Strafgerichtshof (*Old Bailey*) und das Oberhofgericht (*King's Bench*) wenden. In Holland konnten sich die Stadtbewohner, je nach Art des Konflikts, für nachbarschaftliche Konfliktbeilegung, protestantische Kirchenräte, Gilden, Bürgerwachen, Friedensgerichte und viele weitere zivil- oder strafrechtliche Verfahren entscheiden (Meeteren 2006; van der Heijden 2012). Infolgedessen wurden Gerichte in den Städten häufiger aufgesucht als die in den ländlichen Gegenden (Gray 2009; King 2004; Morgan und Rushton 2003; Johansen 2000, S. 450). Prozessführende vom Land hatten aus verschiedenen Gründen viel weniger Möglichkeiten. Erstens mussten die Menschen, die vom Land kamen, oft sehr weit reisen, um das Gericht zu erreichen. Zweitens brachte die Entfernung zusätzliche Kosten mit sich hinsichtlich des Arbeitsausfalls, der An- und Abreise sowie der Unterkunft für sich selbst und die Zeugen, die in ihrem Fall für sie aussagten. In deutschsprachigen Gegenden suchten die Bauern die Kaiserlichen Gerichte auf, um Konflikte mit ihren Lehnsherren, um Landbesitz oder Schulden beizulegen. Sie machten jedoch eine Minderheit der Prozessführenden aus und entschieden sich eher für regionale oder lokale Verfahren. Starke kommunale Bindungen konnten die Menschen manchmal davon abhalten, Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen und die Bauern griffen eher auf die informelle Konfliktbeilegung oder außergerichtliches gemeinschaftliches Vorgehen zurück (Baumann 2001, S. 72–76). Informelle Maßnahmen wie Charivari und Katzenmusik waren in der Frühen Neuzeit vor allem auf dem Land verbreitet, kamen aber auch vereinzelt in Städten vor (Banks 2014).

In den Städten wurde klar unterschieden zwischen Einwohnern mit vollen Bürgerrechten, Beisassen mit bestimmten Rechten und Wanderarbeitern, die nur für eine gewisse Zeit blieben. Obwohl die Wanderarbeiter Zugang zu den Gerichten hatten, um ihre Konflikte beizulegen, waren unter den Klägern so gut wie keine Angehörigen dieser mittellosen Randgruppe. Im Frankfurt des 18. Jahrhunderts war der Großteil der Prozessführenden (56 %) Träger von Bürgerrechten und stammte aus der städtischen Mittelklasse (Eibach 2003, S. 76). Zugewanderte hatten mitunter eine weniger starke rechtliche und soziale Position als gebürtige Stadtbewohner, hatten aber manchmal Zugang zu städtischen Gerichtsprozessen, Gilden und sozialen Einrichtungen und sie wurden von den städtischen Gerichten nicht

zwangsläufig anders behandelt. Im Amsterdam des 17. Jahrhunderts waren die Zugewanderten unter den Menschen, die vor Gericht gestellt wurden, nicht mit auffälliger Häufigkeit vertreten (Kuijpers 2005). Wie der vorige Abschnitt gezeigt hat, zogen die verschiedenen Gerichte Menschen mit unterschiedlichen sozialökonomischen Hintergründen an. In ihrer Studie zur „Streitkultur“ im 18. Jahrhundert verglich Julia Haack die Gerichtsprotokolle von Stralsund und Freiburg sowie die Rechtsgutachten und Urteile der juristischen Fakultäten der Universitäten Rostock und Tübingen. Von den Gerichten in Stralsund und Freiburg machte vor allem die städtische Bevölkerung Gebrauch, während die beiden juristischen Fakultäten öfter von der Elite in Anspruch genommen wurden (Haack 2008, S. 273). Eibach weist darauf hin, dass das Strafrecht des frühneuzeitlichen Deutschlands systematisch zwischen fremden/reisenden und einheimischen/ortsansässigen Verdächtigen unterschied (2009). Ortsfremde, die nicht auf die Unterstützung eines sozialen Netzwerks oder auf ortsansässigen Familienangehörigen zählen konnten, die für ihren ehrbaren Charakter bürgten, hatten selten Erfolg vor Gericht.

Aufgrund der Verstädterung und der sich verändernden Begriffe von Armut und öffentlicher Ordnung wurden umherziehende Arme im Laufe der Frühen Neuzeit zunehmend von den städtischen Instanzen diskriminiert. Im frühneuzeitlichen Deutschland wurden sie zunehmend mit Armutsverbrechen in Verbindung gebracht und erhielten andere Strafen als die Einheimischen (Zugewanderte wurden normalerweise verbannt) (Eibach 2009; Härter 2005, S. 1080–1122). Inwieweit Zugewanderte von den Gerichten anders behandelt wurden als dauerhafte Stadtbewohner ist ein vernachlässigtes Forschungsfeld. Die Studien von Lars Behrisch zur Stadt Görtitz zeigt, dass Landstreicher nicht übermäßig häufig an Gerichtsprozessen beteiligt waren und dass die meisten Täter bei Eigentumsdelikten aus der einheimischen Mittel- und Arbeiterklasse stammten (Behrisch 2007, S. 45).

Frauen. – Historikerinnen und Historiker nehmen im Allgemeinen an, dass es für Frauen weniger wahrscheinlich war als für Männer, mit dem Gesetz in Kontakt zu kommen. Dies wird begründet mit der schwächeren sozialökonomischen und rechtlichen Stellung und der sich weniger in der Öffentlichkeit abspielenden Lebensweise der Frauen im Vergleich zu Männern. Studien über von Frauen begangene Verbrechen in der Frühen Neuzeit haben gezeigt, dass der Beitrag der Frauen zur Kriminalität und Konflikten in den Großstädten im Allgemeinen viel größer war als in ländlichen Gemeinschaften oder Kleinstädten (Beattie 1975; van der Heijden 2016). Aufgrund ihrer mehr auf die Öffentlichkeit bezogenen Lebensstile und der Unsicherheit ihrer Arbeitsstellung war es für alleinstehende Frauen und Witwen in städtischen Gebieten viel wahrscheinlicher, dass sie in Streitigkeiten verwickelt wurden, und weniger wahrscheinlich, dass diese außergerichtlich ausgetragen wurden (Shoemaker 1991; Hufton 1974). Shoemakers Studie über das ländliche und städtische Middlesex zeigte, dass sich die Stadtfrauen im frühneuzeitlichen England häufiger an die Kirchengerichte wandten und die weiblichen Klägerinnen die männlichen Kläger im städtischen Middlesex zahlenmäßig übertrafen. Es bestand ein enormer Unterschied zwischen Frauen auf dem Land, die kaum Klagen einreichten, und in Städten lebenden Frauen. Shoemaker zufolge waren die Stadtfrauen dadurch, dass sie einen Beruf hatten oder alleine lebten, wirtschaftlich weniger abhängig. Sie

wandten sich häufiger an die Gerichte und ähnliche Institutionen und bevorzugten ihre strengeren Verfahren (Shoemaker 1991, S. 211–318).

Die Muster waren in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden ähnlich. In den holländischen Städten machten die Frauen zwischen 1600 und 1800 ca. 30–40 % der von den städtischen Gerichten Verfolgten aus. Der Anteil der Frauen an der Kriminalität war sogar noch höher in großen Städten wie London oder Amsterdam, wo im 17. Jahrhundert 50 % der Anklagen Frauen betrafen (van der Heijden 2016). Diese hohen Zahlen hingen auch mit den besonderen Merkmalen der Städte zusammen. In Seefahrgemeinden wurden viele Frauen entweder von ihren Männern verlassen oder sie lebten ein unabhängiges Leben aufgrund der langen Abwesenheit ihrer Männer auf See. Städte zogen ebenfalls zugewanderte Frauen an, die keine wirtschaftliche Unterstützung von der traditionellen Gemeinschaft erhielten, was sie dazu brachte, ein unabhängigeres, mehr auf die Öffentlichkeit bezogenes und riskanteres Leben zu führen (Moch 2003). Frauen wurden insbesondere wegen Sexualdelikten und wegen Diebstahls angeklagt, aber Feststellungen der holländischen Besserungsgerichte und englischen *Summary Courts* lassen vermuten, dass Frauen durchaus auch an gewaltsamen Konflikten beteiligt waren. Im Rotterdam des 18. Jahrhunderts machten Frauen ca. 35 % der Menschen aus, die wegen Überfällen angeklagt waren, und an ca. 27 % der Anklagen wegen Überfällen, die vor das Londoner *Summary Court* gebracht wurden, waren Frauen beteiligt (van der Heijden 2016; Gray 2009, S. 95).

Aufgrund des Grades der Verstädterung und der weniger starken Position der Frauen waren diese Zahlen im frühneuzeitlichen Frankreich und Deutschland vermutlich niedriger. Entsprechend der Norm war der Zugang zum Zivilgerichtshof für Frauen durch die Institution der „Geschlechtsvormundschaft“ eingeschränkt, laut der eine männliche Schutzperson erforderlich war. Am Strafgericht wurden Frauen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen. Im frühneuzeitlichen Deutschland waren die Frauen mit einem Anteil zwischen 10 und 30 % vertreten (Jütte 1991; Ulbricht 1995; Kamp 2016). Eine Untersuchung zur Frühen Neuzeit in Frankfurt zeigte, dass die informelle Kontrolle durch die Haushaltsautoritäten aufgrund der starken Betonung der Haushaltsordnung ein wesentlicher Bestandteil der Konfliktregulierung war und wahrscheinlich die Zahl der Frauen beeinflusste, die vor dem Strafgericht als Verklagte auftraten (Kamp 2016). Obwohl Frauen aktiv an Nachbarschafts- und Gemeindegrenzkonflikten teilnahmen – entweder mit anderen Frauen oder mit ihren Männern – wurden sie kaum wegen Kämpfen oder Überfällen vor das Strafgericht gestellt (Schwerhoff 2010, Zusatztext 1).

Trotz des beschränkten Zugangs zu zivilrechtlichen Verfahren scheint es, dass sich die Frauen in der Praxis überall im nordwestlichen Europa zur Beilegung ihrer Angelegenheiten häufig an die Zivilgerichte wandten und dass Deutschland hier trotz der Geschlechtsvormundschaft keine Ausnahme bildete. Viele Frauen (9 bis 17 %) traten an den Hohen Gerichten des Heiligen Römischen Reiches als Klägerinnen und Beklagte auf (Baumann 2001, S. 83; Westphal 2005, S. 6). Die Klägerinnen an den Hohen Gerichten des Heiligen Römischen Reiches waren insbesondere Witwen und/oder adlige Frauen, aber die meisten zivil- oder kirchenrechtlichen Verfahren wurde von ganz unterschiedlichen Menschen geführt. Die frühneuzeitli-

chen Kirchengerichte, protestantischen Kirchenräte und die zivilrechtlichen Verfahren wurden insbesondere von Frauen in Anspruch genommen, die Konflikte beilegten, die das Eheversprechen, Erbschaften, Eigentumsrechte, Unterhaltszahlungen und häusliche Gewalt betrafen (Lutz 2006; Carius 2012; Kamp und Schmidt 2018). Den meisten Frauen, die eine Klage einreichten, die ein Eheversprechen betraf, ging es nicht um die Hochzeitsfeier, sondern vielmehr darum, ihre Ehre wiederherzustellen und finanzielle Unterstützung von dem Vater ihres außerehelichen Kindes zu erhalten (Haack 2008, S. 129–137; Haks 1982). In der holländischen Stadt Leiden hatten bei den Klagen, bei denen es um Eheversprechen ging, in der Zeit zwischen 1671 und 1795 ca. 21 % der Mädchen bei der Durchsetzung der Eheschließung Erfolg und 31 % der Paare gelangten zur einer Vereinbarung, mit der beide Parteien einverstanden waren (Haks 1982, S. 122–124). Im 16. und 17. Jahrhundert wurde die Mehrzahl der Klagen (56 %) bei den Kirchenräten von Rotterdam und Delft, in denen es um ein Heiratsversprechen ging, von jungen Frauen gegen einen jungen Mann erhoben (van der Heijden 1998). Es gab noch eine weitere interessante Möglichkeit für schwangere Mädchen, die sogenannte Vaterschaftsklage: eine zivilrechtliche Klage, in der ein Mädchen den Vater ihres Kindes verklagte und entweder eine Eheschließung oder die Zahlung von Alimenten zur Unterstützung des Kindes und zur Wiederherstellung ihrer Ehre forderte. In der Zeit zwischen 1671 und 1795 entschieden die Richter des Zivilgerichts in Leiden in 65 % der Fälle zugunsten des Mädchens (Haks 1982, S. 91). Im Kurmainz des 18. Jahrhunderts waren die jungen Frauen, die vor Gericht gingen, ausgesprochen einfallsreich. Indem sie sich vor dem Strafgericht selbst anzeigten, stießen sie die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens an, das darauf abzielte, die Identität des Kindsvaters zu bestimmen. Dann verwendeten die Frauen das Urteil bei einem zivilgerichtlichen Verfahren als Beweis, um von dem Kindsvater eine finanzielle Entschädigung einzufordern (Härter 2005, S. 840). Trotz unterschiedlicher Rechtslage und Optionen für eine Konfliktlösung ergab ein Vergleich zwischen dem frühneuzeitlichen Deutschland und der niederländischen Republik, dass die Strategien von Frauen in beiden Regionen tatsächlich ziemlich ähnlich waren (Kamp und Schmidt 2018).

2 Kernprobleme der Forschung

Das Konzept der Justiznutzung, wie es Martin Dinges (2004, S. 159–161) eingeführt hat, ist zu einem wichtigen Ansatz für die Erklärung von Geschlechter- und Klassenunterschieden in Konfliktbeilegungsprozessen geworden. Robert Shoemaker (1991) folgend schlägt Dinges vor, dass sich Historikerinnen und Historiker darauf konzentrieren sollten, auf welche Art und bis zu welchem Ausmaß die Menschen Zugriff auf die Justiz hatten, um die Muster der Strafverfolgung zu erklären. Er fand heraus, dass die Menschen die Institutionen der Justiz als zusätzliches Instrument der täglichen sozialen Kontrolle verwendeten, die Teil des Repertoires an Möglichkeiten der Konfliktlösung war, auf die die Menschen Zugriff hatten (Dinges 2004, S. 160). Das Konzept der Justiznutzung hat drei wichtige Fol-

gen für die Erforschung der frühneuzeitlichen sozialen Kontrolle: 1. Es gibt unzählige formelle, halbformelle und informelle Möglichkeiten, derer sich die Menschen bedienen konnten, um ihre Konflikte zu lösen; 2. Verfahren der sozialen Kontrolle und der Konfliktlösung sind das Ergebnis verschiedener Vertreter der sozialen Kontrolle (Behörden sowie Bevölkerung); 3. unter den Vertretern der sozialen Kontrolle gibt es eine ungleiche Aufteilung von Machtressourcen.

Um die verschiedenen Formen von Vorschriften in der Frühmoderne und ihrer Vertreter zu verstehen, schlägt Martin Ingram vor, dass Historikerinnen und Historiker eine Reihe säkularer und kirchlicher Formen der Jurisdiktion vergleichen sollten (Ingram 1999). Mehrere Historikerinnen und Historiker schlagen jedoch vor, dass sie eine sachliche und methodologische Unterscheidung zwischen der „Geschichte des Verbrechens“ und der „Geschichte der Sünde“ vornehmen sollten. Da die Reformer in erster Linie ihre eigene Gruppe der Gläubigen „reinigen“ wollten, konzentrierten sich die kirchlichen Vorschriften auf den Sünder und seine Versöhnung mit der Gemeinschaft. Das wichtigste Ziel des Strafgerichts war es jedoch, Verbrechen zu bestrafen (Schilling 1987, S. 289–310). Während anerkannt wird, dass die verschiedenen Formen der Konfliktbeilegung in Verfahren, Praxis und Zweck mitunter stark voneinander abweichen konnten, haben Studien gezeigt, dass die rechtliche Vielfalt tatsächlich ein wichtiger und elementarer Faktor bei der Konfliktlösung in den frühneuzeitlichen Städten war. Die vielfältigen rechtlichen Möglichkeiten und die *Infrajustiz* boten auch der mittellosen Arbeiterklasse und den Frauen verschiedene Möglichkeiten, ihre Konflikte zu lösen. Beim Vergleich der Disziplin der protestantischen Kirchenräte und der Strafverfolgung vor den Strafgerichten hat van der Heijden (1998) herausgefunden, dass die Tätigkeit der Kirchenräte und der Kirchengerichte zwischen 1550 und 1700 selektiv vom Vorzugsrecht des Klägers beeinflusst wurde. Weibliche Klägerinnen brachten Klagen wie häusliche Gewalt und Ehebruch eher vor das Kirchen- als vor das Strafgericht, obwohl sie das Strafgericht bevorzugten, um die gewaltsamen Nachbarschaftskonflikte zu lösen. Die städtische Bevölkerung spielte sowohl beim Strafverfolgungs- als auch beim Aussöhnungsprozess eine aktive Rolle und verstand es, sich einer Institution als Mittel zur Lösung ihrer privaten und öffentlichen Probleme zu bedienen (van der Heijden 1998, 2004). In seiner Studie zur Konfliktlösung im 17. Jahrhundert in der Stadt Leiden war van Meeteren (2006) der Erste, der ein breites Spektrum an Konfliktlösungsverfahren miteinander verglichen hat: Zivilgericht, Friedensgerichte, Notare, Kirchenrat, Bürgerwachen, Gilden und Nachbarschaftsorganisationen. Van Meeteren verwendet den Begriff *Forum Shopping* bei der Beschreibung der Konflikte der Stadtbewohner, mit denen auf unterschiedliche Art umgegangen wurde. Diejenigen, die sich der verschiedenen Arten von Prozessen bedienten, waren normalerweise in Konflikte verwickelt, die sich auf Heirats- und Vaterschaftsangelegenheiten bezogen (Meeteren 2006, S. 342).

Die Aufgabe, einen vollständigen Überblick über die Möglichkeiten zu bekommen, wie Gerichte in der Frühen Neuzeit genutzt wurden, sowie über die soziale Zusammensetzung derer, die sie nutzten, stellt eine echte Herausforderung dar. Erstens bleibt eine beachtliche Anzahl von Konflikten für uns unsichtbar, da viele Angelegenheiten außerhalb der Gerichte durch informelle Konfliktlösungsverfahren aus-

getragen und niemals registriert wurden (Ingram 2004; Banks 2014). Zweitens gab es große Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen der Konfliktbeilegung und den Bevölkerungsgruppen, die daran beteiligt waren. Drittens waren die Strafverfolger der Frühen Neuzeit stark von der Bereitschaft der Opfer abhängig, Vergehen und aggressives Verhalten anzuzeigen (Castan 1983; Shoemaker 1991; van der Heijden 2012). Schließlich ist es aus methodologischen Gründen schwierig, die soziale Stellung der Menschen zu beurteilen, die ihre Konflikte vor Gericht brachten. Die Gerichtsprotokolle beinhalten mitunter keine Registrierung des sozialökonomischen Status der Kläger und Beklagten, die vor die Tribunale kamen. Des Weiteren sind Daten aus den Gerichtsprotokollen über die Beschäftigung und den Umfang der Klage nicht immer sehr aufschlussreich für die soziale Stellung der Prozessführenden. Die Informationen über die Berufe sind oft nicht präzise genug, um die soziale Stellung einer Person zu bestimmen, und sowohl arme als auch wohlhabende Prozessführende klagten bereits wegen kleiner Geldsummen (Vermeesch 2015, S. 212).

Davon ausgehend, dass sich das Leben der Frauen weniger in der Öffentlichkeit abspielte als das von Männern und sie tendenziell eher zu Opfern von Gewalt werden als zu Täterinnen, haben Historikerinnen und Historiker ihre Studien zur Konfliktbeilegung meist auf Männer konzentriert (van der Heijden 2016). Auch war es für die Frauen unwahrscheinlicher vor Gericht zu kommen, da die Autoritäten die weibliche Gewalt für eine geringere Bedrohung für die öffentliche Ordnung hielten als gewaltsame Konflikte zwischen Männern (Eibach 2003). Die Verwendungsmöglichkeiten der Justiz und der halblegalen Besserungsverfahren hatten einen Einfluss auf die Anzahl und das Verhältnis an Fällen von Männern und Frauen, die vor Gericht gebracht wurden (Kamp 2016). Die Anklagen gegen Frauen wurden eher durch die unteren Gerichte oder durch weniger informelle Methoden der Konfliktbeilegung verhandelt als durch die höheren Gerichte wie den Zentralen Strafgerichtshof (*Old Bailey*) in London. Im frühneuzeitlichen Deutschland nutzten Frauen das Ehegericht, um ihre gewalttätigen Ehemänner zu bessern (Lutz 2006). Die englischen *Summary Courts* boten Frauen einen zugänglichen Weg, um Konflikte zu behandeln, anders als die männerdominierten Schöffengerichte (Gray 2009, S. 9). Im frühneuzeitlichen Holland waren Frauen ebenso eher am protestantischen Kirchenrat, am Zivilgericht oder an den unteren Strafgerichten vertreten, sowohl als Klägerinnen wie auch als Verklagte. Die vergleichende Forschung zu verschiedenen Gerichten der Frühen Neuzeit zeigt, dass die von Frauen ausgetragenen Kämpfe mitunter an den höheren Gerichtshöfen gar nicht vorkamen; sie erscheinen eher in den Protokollen der unteren Gerichte. In Rotterdam waren zwischen 1700 und 1800 durchschnittlich 35 % der Streitparteien vor dem Besserungsgericht Frauen (van der Heijden 2016, S. 8, 95).

Der Zugang der Frauen zu Justiz und die Zugänglichkeit der Tribunale wirkten sich auf den Anteil an Frauen aus, die mit den Gerichten in Kontakt kamen. Dinges vermutet, dass sich Frauen, die von ihren Ehemännern geschlagen wurden, aufgrund ihrer abhängigen Stellung nicht traute, ihren Mann als Familienoberhaupt vor Gericht zu bringen (Dinges 2004, S. 167). Das niederländische Rechtssystem scheint für Frauen relativ zugänglich gewesen zu sein und ihnen zahlreiche

Möglichkeiten geboten zu haben, sich gegen häusliche Gewalt zu wehren (van der Heijden 1998, S. 95). Es gibt nicht immer einen klaren Zusammenhang zwischen der Zugänglichkeit eines Gerichts und den sozialen Hintergründen der Menschen, die sich tatsächlich an dieses wandten. Obwohl es im 18. Jahrhundert in Frankfurt für Frauen keine rechtlichen Hindernisse gab, sich an das Strafgericht zu wenden, machten sie nur ungefähr 20 % der Klägerschaft aus (Eibach 2003, S. 75–76). Das sehr gut zugängliche Friedensstiftergericht in Leiden wurden im 18. Jahrhundert vor allem von den oberen 40 % der Bevölkerung genutzt (Vermeesch 2015).

Historikerinnen und Historiker sind sich einig, dass der langfristige Zivilisierungsprozess und die Verrechtlichung zum Anstieg der rechtlichen Macht des Staates geführt haben, was auf Kosten der rechtlichen Macht der Kirchen, der Bürgergemeinschaften und der informellen Justiz ging (Spierenburg 2008). Ob dieser Prozess einen langfristigen Niedergang der Nutzung der Gerichte durch die unteren sozialen Schichten verursacht hat, ist unklar. Frank fand heraus, dass sich die Eliten in dem deutschen Dorf Heiden zunehmend an das Gericht wandten, um die unterstellten Klassen zu kontrollieren und zu disziplinieren (1995, S. 353–355). Suzanna Burghartz (1999, S. 127–131) rekonstruierte einen ähnlichen Prozess im schweizerischen Basel. Im Verlauf der Zeitspanne von 1536–1689 wandelte sich das Ehegericht von Basel von einem Forum, das auf Konfliktbeilegung zwischen Ehegatten ausgelegt war, zu einer Institution, die darauf abzielte, jegliches abweichende sexuelle Verhalten zu disziplinieren. Shoemaker stellt die Zugänglichkeit des englischen Rechtssystems im Verlauf der Frühen Neuzeit in Frage. Er argumentiert, dass es sich im 18. Jahrhundert nur ein kleiner Teil der Bevölkerung leisten konnte, ein Gerichtsverfahren zu führen (2004). Gray kommt jedoch zu dem Schluss, dass das Londoner *Summary Court* „für einen beachtlichen Anteil der Londoner Bevölkerung zugänglich und bezahlbar war und auch genutzt wurde“ (Gray 2009, S. 34).

3 Bibliographie

- Banks S (2014) *Informal justice in England and Wales, 1760–1914. The courts of popular opinion.* The Boydell, Woodbridge
- Baumann A (2001) *Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert.* Böhlau, Köln
- Beattie JM (1975) The criminality of women in eighteenth-century England. *J Soc Hist* 8(4):80–116
- Behrisch L (2007) Social control and urban government. The case of Goerlitz, fifteenth and sixteenth centuries. *Urban Hist* 34(1):39–50
- Brooks CW (1986) *Pettyfoggers and vipers of the commonwealth. The 'Lower Branch' of the legal profession in early modern England.* Cambridge University Press, Cambridge
- Burghartz S (1999) *Zeiten der Reinheit, Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit.* Schöningh, Paderborn
- Carius H (2012) *Recht durch Eigentum. Frauen vor dem Jenaer Hofgericht (1648–1806).* Oldenbourg, München
- Castan N (1983) The arbitration of disputes under the „Ancien Régime“. In: Bossy J (Hrsg) *Disputes and settlements. Law and human relations in the west.* Cambridge University Press, Cambridge
- Dinges M (2004) The uses of justice as a form of social control in early modern Europe. In: Roodenburg H, Spierenburg P (Hrsg) *Social control in Europe 1500–1800.* Ohio State University Press, Columbus, S 159–175

- Eibach J (2003) *Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert*. Schöningh, Paderborn
- Eibach J (2009) Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit. *Gesch Ges* 35:488–533
- Frank M (1995) *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800*. Schöningh, Paderborn
- Gray D (2009) *Crime, prosecution and social relations. The summary courts of the city of London in the late eighteenth century*. Palgrave Macmillan, Basingstoke
- Haack J (2008) *Der vergällte Alltag. Zur Streitkultur im 18. Jahrhundert*. Böhlau, Köln
- Haks D (1982) *Huwelijk en gezin in Holland in de 17e en 18e eeuw*. Dissertation, Leiden
- Härter K (2005) *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*. Klostermann, Frankfurt am Main
- Härter K (2013) The early modern holy roman empire of the German nation (1495–1806). A multi-layered legal system. In: Duindam J (Hrsg) *Law and empire. Ideas, practices, actors*. Brill, Leiden, S 111–131
- Hay D (2000) Master and servant in England. Using the law in the eighteenth and nineteenth centuries. In: Steinmetz W (Hrsg) *Private law and social inequality in the industrial age. Comparing legal cultures in Britain, France, Germany, and the United States*. Oxford University Press, Oxford
- van der Heijden M (1998) *Huwelijk in Holland. Stedelijke rechtspraak en kerkelijke tucht, 1550–1700*. Bert Bakker, Amsterdam
- van der Heijden M (2012) *Civic duty. Public services in the early modern Low countries*. Cambridge Scholars, Newcastle
- van der Heijden M (2016) *Women and crime in early modern Europe*. Brill, Leiden/Boston
- Hufton OH (1974) *The poor of eighteenth century France, 1750–1789*. Oxford University Press, Oxford
- Ingram M (1999) History of sin or history of crime? Regulation of morality in England, 1450–1750. In: Schilling H, Behrisch L (Hrsg) *Institutionen und Akteure. Sozialer Kontrolle und Disziplinierung in frühneuzeitlichen Europa*. Klostermann, Frankfurt am Main, S 87–103
- Ingram M (2004) Charivari and shame punishments. Folk justice and state justice in early modern England. In: Roodenburg H, Spierenburg P (Hrsg) *Social control in Europe 1500–1800*. Ohio State University Press, Columbus, S 288–308
- Johansen JCV (2000) Das nahe Gericht. Über Kriminalität und das Rechtsbewußtsein dänischer Bauern in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In: Blauert A, Schwerhoff G (Hrsg) *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial und Kulturgeschichte der Vormoderne*. UVK, Konstanz, S 447–458
- Jütte R (1991) Geschlechtsspezifische Kriminalität im Späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. *ZRG Ger Abt* 108:117–193
- Kamp J (2016) Female crime and household control in early modern Frankfurt am Main. *Hist Fam* 21(4):531–550
- Kamp J, Schmidt A (2018) Getting justice. A comparative perspective on illegitimacy and the uses of justice in Holland and Germany, 1600–1800. *J Soc Hist* 5(4):672–694
- King P (2004) The summary courts and social relations in eighteenth-century England. *Past Present* 183:125–172
- Kuijpers E (2005) *Migrantenstad. immigratie en sociale verhoudingen in 17^e-eeuws Amsterdam*. Verloren, Hilversum
- Lutz A (2006) *Ehepaar vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit*. Campus, Frankfurt am Main
- van Meeteren A (2006) *Op hoop van akkoord. Instrumenteel forumgebruik bij geschildbeslechting in Leiden in de zeventiende eeuw*. Verloren, Hilversum
- Moch LP (2003) *Moving Europeans. Migration in Western Europe since 1650*. Indiana University Press, Bloomington
- Morgan G, Rushton P (2003) The magistrate, the community and the maintenance of an orderly society in eighteenth-century England. *Hist Res* 76:54–77

- Muldrew G (1993) Credit and the courts. Debt litigation in a seventeenth-century urban community. *Econ His Rev* 46:23–38
- Roodenburg H (2004) Social control viewed from below. New perspectives. In: Roodenburg H, Spierenburg P (Hrsg) *Social control in Europe 1500–1800*. Ohio State University Press, Columbus, S 145–158
- Schilling H (1987) History of crime or history of sin. Some reflections on the social history of early modern church discipline. In: Kouri EI, Scott T (Hrsg) *Politics and society in reformation Europe*. Macmillan, London, S 239–310
- Schilling H (2004) Discipline. The state and the churches in early modern Europe. In: Roodenburg H, Spierenburg P (Hrsg) *Social control in Europe 1500–1800*. Ohio State University Press, Columbus, S 25–36
- Schuster P (2000) Richter ihrer selbst? Delinquenz gesellschaftlicher Oberschichten in der spätmittelalterlichen Stadt. In: Blauert A, Schwerhoff G (Hrsg) *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial und Kulturgeschichte der Vormoderne*. UVK, Konstanz, S 359–378
- Schwerhoff G (2010) *Historische Kriminalitätsforschung*. Campus, Frankfurt am Main
- Shoemaker RA (1991) *Prosecution and punishment. Petty crime and the law in London and rural Middlesex*. Cambridge University Press, Cambridge
- Spierenburg P (2008) *A history of murder. personal violence in Europe from the middle ages to the present*. Polity, Cambridge
- Stretton T (1998) *Women waging law in Elizabethan England*. Cambridge University Press, Cambridge
- Ulbricht O (Hrsg) (1995) *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*. Böhlau, Köln
- Vermeesch G (2015) The social composition of plaintiffs and defendants in the Peacemaker court, Leiden, 1750–54. *Soc Hist* 40(2):209–229
- Westphal S (Hrsg) (2005) *In eigener Sache. Frauen in den höchsten Gerichten des Alten Reiches*. Böhlau, Köln